

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

9 (16.7.1892)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juli

1892.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.
Zur Nachricht.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 6. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

Gesetz.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 1.

Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen

Hauptgrundsatz.
(Steuer als Be-
zugnis der
Landeskirchen und
sonstiger öffent-

licher Religions-
gemeinschaften be-
züglich ihrer Ge-
nossen; Wirksam-
keit des
Gesetzes für die
einzelne Korpo-
ration auf An-
trag.)

Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Die im Großherzogtum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Artikel 2.

Allgemeine
kirchliche Bedürf-
nisse.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;
2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorkehrung getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstüßungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;
4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Artikel 3.

Subsidiarität
der Besteuerung.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen

kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Ueber die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nötigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

Artikel 4.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Ausschluß des Militärkirchenverbandes.

Artikel 5.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesamte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Kirchenoberkeitlicher Antrag und staatlich genehmigter Beschluß einer Vertretung der Kirchengenossen.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

II. Vertretung der Kirchengenossen.

Artikel 6.

Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Zusammensetzung der Vertretung: Verhältnis weltlicher und geistlicher Vertreter.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesamtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50 000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

Artikel 7.

Tagung der
Vertretung.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Beratung und Beschlusfassung ist der Regel nach öffentlich.

Artikel 8.

Teilnahme von
Kirchen- und
Staatsbehörden
an der Verhand-
lung.

Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Beratung und Beschlusfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

Artikel 9.

Wahlprüfung
und Geschäfts-
ordnung.

Über die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zur Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Über die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Artikel 10.

Erfordernisse
giltiger
Beschlüsse.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

III. Steuerpflicht und Steuerfuß.

Artikel 11.

Steuerpflichtige
Personen.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuerten Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschlätze umzulegen. Steuerobjekt.

Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Artikel 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

Artikel 13.

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommensanschlätze bis zu 200 Mark einschließlich;
 - b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.
- Steuerfrei
Objekte.

Artikel 14.

Auf den Verzug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben. Befugnis des
Verzichts auf
Steuerobjekte.

Artikel 15.

Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen. Höchster
Steuerfuß.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschlätze allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschlätze im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden. Beitragsverhältnis
der einzelnen
Steuerobjekte.

Artikel 17.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hiebei ausfallende Steuerbeträge der Gesamtkirche im Großherzogtum nicht haftbar. Erhebung der
Steuer durch die
örtlichen Kirchengemeinden und
Übernahme der
Steuer durch die
Ortsfonds.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder teilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des andern katholischen Theils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des andern Theils zu halten.

IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.

Artikel 18.

Dauer der Vor-
anschlags- und
Steuererhebungs-
perioden.

Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, welcher die Erhebung beziehungsweise Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

Artikel 19.

Inhalt des
Voranschlags.

Der Beschlußfassung Seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angibt und nachweist:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abteilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (teilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steuerkapitalien beziehungsweise Anschläge erhoben werden soll;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Artikel 20.

Aufstellung und
Rundmachung des
Voranschlags.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Der Voranschlag ist einen Monat vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungs-

weise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Artikel 21.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß (Artikel 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluß.

Artikel 22.

Für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche beziehungsweise Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstariffäßen, für auf mehrere Perioden zu verteilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.

Übernahme von Belastungen.

Artikel 23.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnistheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Vollzugsreife der Beschlässe Verjährung.

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Orts-Steuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Vertheilung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 24.

Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Rechnungslegung.

Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemäße Anwendung.

Staatshilfe für Feststellung der Besteuerungsverhältnisse; Geheimhaltung.

V. Sonstige Bestimmungen.

Artikel 26.

Neuwahl der
kirchlichen
Vertretungen.

Vor Verkündung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Artikel 27.

Fortdauer des
Gesetzes über
staatliche Auf-
besserung gering
besoldeter Kir-
chendiener.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Artikel 28.

Vorbehalt
von Vollzugs-
verordnungen.

Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen beziehungsweise Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;
2. die Berechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nötigenfalls ohne die in Artikel 5 vorgesehene Beschlussfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen beziehungsweise Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

Artikel 29.

Verwaltungs-
rechtsweg.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchen-

steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schulbigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen beziehungsweise Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntnis sind die Absätze 2 bis 4 des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, anwendbar.

Artikel 30.

Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Artikel 31.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Sportelfreiheit.

Artikel 32.

Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, sofern der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Befugnis der Anwendung des Ortskirchensteuergesetzes auf bisher nicht einbezogene Religionsgemeinschaften.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

Friedrich.

Hohk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. B a u e r.

Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M. 50 S.
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ — S.
3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für	1 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu	— „ 5 „
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu	— „ 60 „
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitationen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
11. Postartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu	— „ 60 „
14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu	— „ 10 „
15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Meiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Die Perikopen sind 3. Bt. nicht vorrätig.

Druck von J. J. Meiff in Karlsruhe.